

# RS Vwgh 1990/2/20 89/01/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1990

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/01/0151 E 4. Oktober 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Aus einer bedrängten Lage der Kurden in ihren Wohngebieten kann weder auf eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung durch die staatlichen Behörden ausgeschlossen werden, noch kann dies aus der bloßen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe in einem Land geschehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010260.X01

## Im RIS seit

20.02.1990

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)